Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 35

Artikel: Ueber das Pflanzen-Nachbarrecht im Kanton Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580890

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Konferenz zur Wahrung der volkswirtschaftlichen Interessen der Schweiz.

Am 15. Nov., nachm. 2 Uhr trat im Nationalratssaal in Bern die von den Initianten Düby (Zürich) und Jules de Prætere, Direktor des staatlichen Gewerbemuseums in Basel, einberufenen Versammlung zur Wahrung und Förderung der schweizerischen Interessen für Industrie, Technik, Handel, Gewerbe, Landwirtschaft und Verkehr zusammen. Die Versammlung, die von über 150 Teilnehmern besucht war, wurde eröffnet von Regierungsrat Mangold, Basel, der entsprechend dem Vorschlag der Vorversammlung zum Präsidenten gewählt wurde. Zum Vizepräsidenten wurde gewählt Jules Mégevet, Genf, Präsident des schweizerischen Automobilsyndikates. Der Präsident betonte in seinem Eröffnungsworte, daß die Zukunft der schweizerischen Volkswirtschaft dunkel sei und daß man sich in irgend einer Weise rüsten müsse zur Wahrung unserer künftigen volkswirtschaftlichen Interessen. Die Hauptschwierigkeit liege daran, daß die Schweiz in vielen Dingen sowohl als Verkäufer wie als Konsument vom Auslande abhängig sei. Aus diesem Grunde müsse man sich vor jeglichem Chauvinismus hüten. Als Referenten sind von der Versammlung folgende vier Herren bezeichnet worden: Prof. Dr. Hans Töndury, Genf, Dr. Beguin, Sekretär der Handelskammer, Lausanne, Dr. Baur, Basel und Charles Düby, Zürich. Als Vertreter der Bundesbehörden nahmen Dr. Eichmann, Chef der Handelsabteilung des Politischen Departements und Dr. Käppeli, Chef der volkswirtschaftlichen Abteilung des Volkswirtschaftsdepartements teil. Haupttraktanden der Versammlung sind: 1. Schaffung einer Schweizer Messe; 2. Maßnahmen zum Schutz des schweizerischen Exports gegen mißbräuchliche Verwendung von Ursprungszeugnissen.

Als erster Referent gab Prof. Töndury einen Überblick über die Folgen des Krieges auf das wirtschaftliche Leben der Kriegführenden und der Schweiz. Wie es nach dem Kriege in der wirtschaftlichen Welt aussehen wird, ist schwer zu sagen, dagegen ist das eine sicher, daß wir in der Schweiz uns stark machen müssen durch eine Konzentration aller Kräfte von Industrie und Landwirtschaft, von Kapital und Arbeit. Alle wirtschaftlichen Gruppen in der Schweiz müssen sich klar sein, daß sie aufeinander angewiesen sind und daß sie nur vereint den Folgen des Krieges gewachsen sein werden.

Dr. Beguin-Lausanne sprach über Maßnahmen zum Schutze des schweizerischen Exportes gegen die Möglichkeit der mißbräuchlichen Verwendung von Ursprungszeugnissen. Dr. Baur-Basel und Düby-Zürich sprachen über die Schaffung einer schweizerischen Messe in der Form einer permanenten Ausstellung schweizerischer Erzeugnisse, die vor allem dem Zwecke dienen soll, die schweizerische Bevölkerung, aber auch die Fremden, die die Schweiz besuchen, über die Erzeugnisse des schweizerischen Gewerbes zu unterrichten. Diese Messe dürfte aus drei Abteilungen bestehen: 1. aus einer Abteilung der für den inländischen Konsum bestimmten Produkte; 2. in einer Abteilung für Exportprodukte und 3. aus einer Abteilung zur Einführung neuer Industrien und Gewerbe. In der Diskussion betonte Bauernsekretär Dr. Laur die insbesondere während der Kriegszeit klar hervorgetretene Bedeutung der schweizerischen Landwirtschaft für das nationale Wirtschaftsleben und forderte, daß bei einer neuen Regelung der internationalen Handelsbeziehungen die Interessen der schweizerischen Landwirtschaft die nötige Berücksichtigung finden werden. Hierauf wurden folgende Kommissionen nach dem Vorschlag der Vorversammlung bestellt: 1. Kommission für eine schweizerische Messe: Mitglieder: Balland vom Hause Balland & Cie., Genf; Baumann, in Firma Baumann, Kölliker & Cie., Zürich; Cailler, alt Nationalrat, Broc; Düby-Charles, Zürich; Favre, James, Direktor der Uhrenfabrik Zénith, S. A., Le Locle; Fretz Hans, in Firma Gebrüder Fretz, Zürich; Dr. Haas, Handels- und Gewerbekammer, Bern; Direktor Albert Hoffmann, „Salubra", Basel; Jäggi, B., Nationalrat, Basel; Jenny, J., Nationalrat, Worblaufen (Bern); Lang-Faller, E., Zofingen; Dr. Mangold, Regierungsrat, Basel; Mégevet Jules, Präsident des schweizerischen Automobilsyndikates, Genf; de Prætere, Jules, Direktor des staatlichen Gewerbemuseums, Basel; Rosset, Gemeinderat, Lausanne; Dr. Seiler, Alexander, Nationalrat, Zermatt; Silvèstre, Albert, Genf. 2. Kommission für Maßnahmen zum Schutze des schweizerischen Exportes: Mitglieder: Balland, in Firma Balland & Cie., Genf; Dr. Beguin, Sekretär der Handelskammer, Lausanne; Bertoni, B., Nationalrat, Lugano; Bühler, Richard, in Firma Hermann Bühler & Cie., Winterthur; Dr. Frey, Alfred, Nationalrat, Vizepräsident des Schweizer. Handels- und Industrievereins, Zürich; Grobet-Russy, Nationalrat, Direktor der S. S. S.; Hoffmann, Delegierter des Verwaltungsrates der mech. Seidenweberei, Rüti (Zürich); Dr. Reinhart, Theodor, Winterthur; Rieter, Benno, Direktor der A.-G. vormals Joh. Jak. Rieter & Cie., Winterthur; Savoie, B., Nationalrat, Direktor des Verwaltungsrates der Fabrik Des Longines, St. Immer; Scheitlin, O., Fabrikant, Burgdorf; Schmidheini, Ernst, Nationalrat, Bern; Dr. Stoll, Generaldirektor der Maggi A.-G., Kempthal; Prof. Dr. Töndury, Hans, Genf; Dr. Wild, E., Nationalrat, Direktor des Industrie- und Gewerbemuseums, St. Gallen; Zwahlen, Louis, Eisenkonstruktions-Unternehmungen, Prilly-Lausanne.

Die beiden Kommissionen werden sich selbst ergänzen. Um 4 Uhr schloß Präsident Mangold die Versammlung.

Ueber das Pflanzen-Nachbarrecht im Kanton Zürich

entnehmen wir der „N. Z.-Z.":

Die nachbarrechtlichen Verhältnisse inbezug auf das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern sind im zürcherischen Recht so verschiedenartig geordnet, daß es selbst für einen Juristen kein Leichtes ist, sich auf diesem Gebiet rasch und sicher zurechtzufinden. Diese Schwierigkeit ist mit dem Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches, durch welches das Recht der Pflanzungen erhebliche Aenderungen erfahren hat, keineswegs geringer geworden. Eine Orientierung über diese Rechtsverhältnisse dürfte daher für weite Kreise einem Bedürfnis entsprechen. Es fragt sich namentlich, ob und welche Abstände beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern vom nachbarlichen Grundstück oder vom Straßengebiet zu beobachten sind und inwieweit gegenüber übergreifenden Aesten oder Wurzeln das Kappungsrecht, oder an Stelle desselben, das Anriesrecht geltend gemacht werden kann.

Grundlegend sind die Vorschriften der Art. 687 und 688 des Zivilgesetzbuches. Danach kann der Nachbar überragende Aeste und eindringende Wurzeln, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten. Duldet der Nachbar das Ueberragen von Aesten auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte (Anries), gemäß dem Rechtssprichwort: „Wer den bösen Tropfen genießt, genießt auch den guten." Im Gegen-

satz zum frühern zürcherischen Recht, das die Kappung von Bäumen am Waldrand ausschloß, gilt das erwähnte Kappungsrecht auch für an Kulturland angrenzende Waldgrundstücke, denn Art. 688 des Zivilgesetzbuches gestattet den Kantonen nur mit Bezug auf fruchttragende Bäume, den Grundeigentümer zu verpflichten, das Uebergreifen von Aesten oder Wurzeln zu dulden. Indessen kann gemäß der allgemeinen Regel der Nichtrückwirkung des neuen Rechtes (Art. 1 des Schlußtitels des Zivilgesetzbuches), die Kappung solcher Waldbäume dann nicht verlangt werden, wenn das Uebergreifen der Aeste oder Wurzeln schon vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches (1. Januar 1912) bestanden hat. Ueberhaupt keine Anwendung findet das Kappungsrecht nach Art. 687, Abs. 3 des Zivilgesetzbuches, nur bei Waldgrundstücken, die aneinander grenzen. Hinsichtlich des Anrieses ist noch die Sondervorschrift des § 137, Abs. 2, des Landwirtschaftsgesetzes vom 24. September 1911 zu erwähnen, wonach das Obst von über Flurwegen überhängenden Aesten und Zweigen dem Eigentümer des Bodens gehört.

Was die Abstände der Bäume und Sträucher vom nachbarlichen Grundstück betrifft, so gilt nach Art. 688 des Zivilgesetzbuches ausschließlich kantonales Recht. Dieses ist in der Hauptsache im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 (§§ 169 ff.) und im übrigen in Spezialgesetzen (Straßengesetz, Baugesetz) niedergelegt. Das Einführungsgesetz unterscheidet dabei, wie schon das frühere Recht, zwischen niederstämmigen und hochstämmigen Pflanzungen, mit besonderer Berücksichtigung der Baumschulpflanzungen. Im weitern werden die verschiedenen Bepflanzungsarten (beidseitiges Kulturland, angrenzender Wald, beidseitige Waldgrundstücke) unterschiedlich behandelt.

Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher dürfen nicht näher als 60 cm an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden. Sie müssen überdies bis auf die Entfernung von 4 m von der Grenze so unter der Schere gehalten werden, daß ihre Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung beträgt. Grünhecken dürfen nicht näher als die Hälfte ihrer Höhe beträgt, jedenfalls aber nicht näher als 60 cm von der Grenze gehalten werden. (Für das Zuschneiden der Grünhecken darf der Eigentümer, wenn nötig, den Boden des Nachbars betreten, nachdem er ihn hievon in Kenntnis gesetzt hat, gegen Ersatz des dem Nachbar hieraus allfällig entstehenden Schadens.)

Einzelne Waldbäume und große Zierbäume, wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen, ferner Nußbäume dürfen nicht näher als 8 m, Feldobstbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume nicht näher als 4 m von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Besteht das angrenzende Grundstück aus Rebland, so ist auch für die Bäume der letztern Art ein Zwischenraum von 8 m zu beobachten.

Baumschulpflanzungen dürfen nicht näher als 1 m an die nachbarliche Grenze gesetzt werden.

Besteht das angrenzende Land aus Waldboden, so dürfen Sträucher und Bäume jeder Art nicht näher als 50 cm an der Grenze stehen und fällt die Pflicht, sie unter der Schere zu halten, weg. Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marklinie auf mindestens 50 cm nach jeder Seite hin offen zu halten. Neuanpflanzungen oder die Nachzucht bereits vorhandenen Waldes (durch natürliche Besamung oder Stockausschlag) dürfen von keiner Seite näher als auf 1 m Abstand von der Grenze vorgenommen werden. Der Grenze des Kulturlandes entlang darf die Nachzucht von Wald nicht näher als auf 2 m Abstand von der Grenze erfolgen, Flurwegen entlang nicht näher als auf 1 m. Wird Kulturland in Wald umgewandelt, so ist von benachbartem Kulturland ein Abstand von 8 m zu beobachten.

Alle diese Vorschriften sind privatrechtlicher Natur, insofern, als nur der Eigentümer des benachbarten Landes, nicht auch die Staats- und Gemeindebehörde, befugt ist, auf Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, welche entgegen diesen Vorschriften näher an der Grenze stehen, zu klagen. Dieses Klagerecht des Grundeigentümers besteht übrigens nicht ewig, sondern verjährt nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestandes. Bei Baumschulpflanzungen läuft jedoch diese Verjährung nicht, solange die Baumschule besteht. Stehen Bäume infolge des frühern Rechtes oder der Zulassung des Nachbars näher an der Grenze, als das Gesetz gestattet, so werden sie zwar in ihrem Bestande geschützt; wenn sie aber abgehen, so tritt für die Neuanpflanzung und für die Nachzucht wieder die Regel ein.

Gegenüber Straßengebiet muß nach § 34 des Gesetzes über das Straßenwesen vom 20. August 1893 beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern folgende Entfernung beobachtet werden: Waldbäume, Kastanien- und Nußbäume 4 m; Kern- und Steinobstbäume $2^1/_2$ m; Zwergbäume, Zier- und Beerensträucher, sowie Reben um die Hälfte ihrer Höhe, in jedem Fall aber mindestens 0,5 m. Das Straßengebiet ist bis auf eine Höhe von 4,5 m von überhängenden Aesten freizuhalten. Sträucher und Reben dürfen gar nicht in den Luftraum des Straßengebietes reichen. Diese Abstände können in besondern Fällen unter sichernden Bedingungen bei Straßen I. und II. Klasse von der Baudirektion, bei Straßen III. Klasse von den Gemeinderäten herabgesetzt werden. Grünhecken müssen mindestens um die Hälfte ihrer Höhe, in jedem Falle mindestens 0,5 m vom Straßengebiet entfernt gepflanzt und stets auf die Straßengrenze zurückgeschnitten werden. Nach der bisherigen Praxis des Regierungsrates wurden die in ungesetzlicher Entfernung von den Straßen stehenden Bäume, und zwar sowohl Waldbäume als auch Fruchtbäume, bis zu ihrem Abgang geduldet. Dieses Verfahren dürfte auch für die Zukunft als das richtige festgehalten werden, da es als Härte erschiene, die Beseitigung von ertragsfähigen, hochgewachsenen Fruchtbäumen, bezw. von noch nicht schlagfähigen Waldbäumen, ohne Entschädigung anzuordnen. Wo solche aus besondern Gründen wünschbar erscheint, wird gemäß § 31, Abs. 4, des Straßengesetzes die Expropriation einzutreten haben. Dagegen wurde nicht geduldet, daß an Stelle abgegangener Bäume junge in ungesetzlicher Entfernung gepflanzt wurden, vielmehr wurde in solchen Fällen die Zurücksetzung auf die gesetzliche Distanz jeweilen, besonders von Privaten, verlangt.

Von diesen durch das Straßengesetz aufgestellten Abstandsvorschriften ausgenommen ist das dem Baugesetz unterstellte Gebiet, für welches die Gemeinden eigene Polizeivorschriften aufzustellen haben. So bestimmt die Polizeiverordnung der Stadt Zürich in Art. 39: Bäume in Privatgrundstücken, welche mit der Krone in die öffentliche Luftsäule hineinragen, müssen auf 4,5 m von der Straße aufwärts gemessen aufgestückt werden. Außerdem sind Bäume und Sträucher, welche die öffentliche Beleuchtung hindern, auf die Grenze zurückzuschneiden. Grünhecken dürfen nicht näher als 0,6 m von der Straßenmarke gepflanzt werden, und es ist vorzusorgen, das sie die letztere nicht überwachsen.

Wie weit umgekehrt Bäume auf Straßen und öffentlichen Plätzen vom Privatgrund entfernt sein müssen, bestimmt, innerhalb seines Geltungsgebietes, das Baugesetz vom 23. April 1893 (§ 43). Hiernach kann, soweit das Baugesetz gilt, gegen das Pflanzen von Bäumen auf Straßen und öffentlichen Plätzen keine privatrecht-

liche Einsprache erhoben werden, wenn eine Entfernung von mindestens 5 m von der Baulinie (nicht von der Grundstücksgrenze) beobachtet wird. Auf schon bestehenden Straßen und Anlagen dürfen abgehende Bäume auch bei geringerm Abstande durch neue ersetzt werden.

Die Bautätigkeit in Basel im Jahre 1914.

Der sehr einläßlich behandelte Bericht des Statistischen Amtes über die Bautätigkeit Basels im Jahre 1914 umfaßt nicht weniger als 36 Tabellen. Die begleitenden „Erläuterungen" äußern sich hierüber wie folgt:

Die Bautätigkeit des Jahres 1914 steht ganz unter dem Zeichen des Krieges. Sozusagen alle Reihen der Uebersichtstabelle zeigen gegenüber dem Vorjahre eine erhebliche Abnahme der Werte und, was die Zahl der Bauobjekte überhaupt, sowie die der Neubauten anbetrifft, so weist das Berichtsjahr geradezu Minimalwerte auf. Immerhin ist zu bemerken, daß auch ohne den Krieg ein Rückgang der Bautätigkeit zu verzeichnen gewesen wäre. Aus den statistischen Vierteljahrsberichten ergibt sich schon in der ersten Hälfte des Jahres 1914 verglichen mit dem Vorjahre eine geringere Zahl von erstellten Bauobjekten im ganzen, sowie von Einfamilienhäusern und anderen Wohnhäusern.

Beide Stadtteile haben verglichen nur mit dem Vorjahre in gleicher Weise eingebüßt; gegenüber dem 10-jährigen Durchschnitt ist jedoch der Ausfall in Großbasel bedeutend größer als in Kleinbasel. Auch in den Landgemeinden ist weniger gebaut worden als in einem der vorangehenden 5 Jahre; im Mittel von 1905—1914 sind hingegen nur wenig Objekte mehr erstellt worden.

Einfamilienhäuser wurden 27 (92)*) gebaut, darunter 16 (55) in Großbasel, 2 (24) in Kleinbasel und 9 (13) in den Landgemeinden. Großbasel hat also mit 59,2% (59,8%) ungefähr denselben Anteil wie im Vorjahre; die Landgemeinden hingegen haben bei kleinerer absoluter Zahl einen bedeutend größeren relativen Anteil bekommen. Die meisten Häuser waren 2½ stöckig; sie besaßen 241 (743) Räume, darunter 71 (244) Mansarden; bei durchschnittlich gleicher Mansardenzahl wie im Vorjahre ist die Hausgröße etwas gestiegen auf 8,9 (8,1) Räume pro Haus; alle Häuser sind mit Bad, Waschküche, Kochgas und elektrischem Licht versehen, die meisten auch mit Zentralheizung, Garten, Terrassen 2c. Genau ein Drittel (ein Viertel) ist für Eigenbedarf erstellt worden.

Miethäuser wurden 80 (138) erstellt, darunter 54 (114 reine Wohnhäuser; 48 (75) entfallen auf Großbasel, 24 (51) auf Kleinbasel und 8 (12) auf die Landgemeinden, d. h. Riehen ausschließlich. Von den Wohnvierteln sind diesmal Breite mit 10 (2) und Gotthelf mit 8 (8) bevorzugt worden; in den Relativzahlen kommt dies stärker zum Ausdruck. Die Gegenüberstellung der beiden fünfjährigen Durchschnitte ergibt merkwürdige Aenderungen nach Wohnvierteln. An Stelle von Gundeldingen und Matthäus sind später Hegenheim, St. Johann und Rosenthal in den Vordergrund getreten. Verhältnismäßig zugenommen hat die Zahl der großen Miethäuser mit mehr als 5 Wohnungen; daher ist auch der Anteil der vier- und mehrstöckigen Häuser von 56,5% auf 70,0% gestiegen. Das zweite Jahrfünft zeigt auch hier ein Höherwerden der Häuser.

An Wohnungen sind entstanden 481 (837), darunter 273 (564) in Miethäusern ohne Geschäftsräume, 10 (29) in reinen Geschäftshäusern und 24 (9) durch Umbauten. Wieder hat die Erstellung von Ein- und Zwei-Zimmerwohnungen Fortschritte gemacht, leider mehr auf Kosten der Drei-Zimmerwohnungen als der größeren. Mit Mansarden versehen waren nur 93 (214) von 454 (745) Mietwohnungen. Diese auf 103 Häuser verteilten Wohnungen enthielten 1270 Zimmer und 103 Mansarden, zusammen also 1373 (2365) Räume. Die durchschnittliche Wohnungsgröße ist mit 2,8 Zimmern gleich wie im Vorjahre; die Hausgröße ist mit 15,4 (15,8) Räumen dagegen etwas kleiner.

Auffallende Veränderungen sind eingetreten in der Zahl der Wohnungen im gleichen Hause. In Großbasel lagen nur 41,3% (89,2%) der Wohnungen in Häusern mit 1—5 Wohnungen, in Kleinbasel 60,1% (73,3%). Bei der kleineren Gesamtzahl hat der zufällige Baucharakter in den Vierteln Breite und Gotthelf stärkeren Einfluß erhalten. Den Kleinwohnungen ist im Berichtsjahre in Großbasel mehr, in Kleinbasel weniger Aufmerksamkeit geschenkt worden, als in jedem der vier vorhergehenden Jahre.

Die Ausstattung der Miethäuser mit Badegelegenheit ist im Verhältnis geringer geworden als in den Vorjahren; dagegen sind jetzt mehr als zwei Drittel der Wohnungen mit elektrischem Licht versehen.

Die Brandversicherungssumme ist nach dem Rekordjahr von 1913 auf ein Minimum gesunken mit 9,5 Mill. (24 Mill.) Franken. Auf Wohnbauten sind 4,8 Millionen und auf Geschäftshäuser, öffentliche Gebäude 2c. 7,5 Mill. Franken weniger verwendet worden; bei An-, Auf- und Umbauten beträgt die Einbuße nur 2,5 Mill. Franken. Zwei Einfamilienhäuser sind mit außerordentlich hohen Summen vertreten, sonst wäre der Betrag für diese Gruppe noch geringer ausgefallen.

Es entspricht dem Charakter des Berichtsjahres, daß der Spekulationsbau mit einem minimalen Anteil vertreten ist.

Abgebrochen wurden nur 22 (38) Gebäude mit 27 (45) Wohnungen. Eigentliche Wohnhäuser waren es 12 (19).

*) Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf das Vorjahr.

Arbeitsbeschaffung im Kanton St. Gallen.

(Korr.)

Der Regierungsrat erläßt an sämtliche Bezirksämter und Gemeindebehörden ein längeres Kreisschreiben wegen Arbeitsbeschaffung. Es lautet:

„Mit dem Andauern der durch den europäischen Krieg geschaffenen Lage ist auch der Mangel an hinreichender Arbeitsgelegenheit von Monat zu Monat fühlbarer geworden. Veranlaßt durch ein neuliches Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrates vom 9. Oktober 1915, das auf die dringende Notwendigkeit tatkräftiger Bekämpfung der nachstehenden Arbeits- und Verdienstlosigkeit hinweist, nehmen wir Gelegenheit, auch unserseits die Aufmerksamkeit von Gemeinden, Korporationen und Privaten auf die Wichtigkeit der Frage hinzulenken.

Weitreichende Teile der Bevölkerung, selbständig und unselbständig Erwerbende, Arbeiter, Kleinmeister und größere Unternehmer stehen heute vor der zwingenden Notwendigkeit einer vermehrten Erwerbsgelegenheit; bekanntlich hat besonders das Baugewerbe und die zahlreichen Arbeitszweige, die Material für Hoch- und Tiefbau herstellen oder sonst mit dem Baugewerbe in Zusammenhang stehen, unter der gegenwärtigen Krisis zu leiden. Mit steigender Besorgnis sehen diese Kreise dem kommenden Winter entgegen.

Wir richten daher sowohl an Gemeinde- und Korporationsbehörden als auch an private Unternehmungen den dringenden Appell, die vor Jahresfrist gewiß noch